



Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

**VERORDNUNG ÜBER ENTSCHÄDIGUNGEN
UND SITZUNGSGELDER
(E Szg Vo)**

Ausgabe 2023

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN, SPESEN	3
III. SITZUNGSGELDER	5
3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
3.2 JAHRESSCHLUSSSITZUNGEN.....	5
3.3 AUSFLÜGE DES GEMEINDERATES UND DER STÄNDIGEN KOMMISSIONEN	6
3.4 ANSPRUCH ZUM BEZUG	6
IV. AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN UND SITZUNGSGELDER	7
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
VI. GENEHMIGUNGSVERMERK	8
VII. AUFLAGEZEUGNIS	8
VIII. TEILREVISIONEN ¹⁾	8
ANHANG I	9
A) FUNKTIONSENTSCHÄDIGUNGEN VON ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ANGESTELLTEN ¹⁾	9
B) PAUSCHALE SPESENENTSCHÄDIGUNGEN DES GEMEINDEPERSONALS.....	9

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee erlässt gestützt auf Art. 59 ff. und Anhang II des Personalreglements vom Dezember 2013 und auf Artikel 53, Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung vom Juni 2007 folgende ¹⁾

Verordnung über Entschädigungen und Sitzungsgelder (E Szg Vo)

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungs-
bereich

- Art. 1** ¹⁾ Die vorliegende Verordnung regelt
- a die Ausrichtung von Jahresentschädigungen und Pauschalspesen an das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates, ¹⁾
 - b die Ausrichtung von Jahresentschädigungen an die Präsidien der ständigen Kommissionen, ¹⁾
 - c den Bezug von Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen durch die Mitglieder von Gemeindeorganen und das Gemeindepersonal,
 - d Funktionsentschädigungen für öffentlich-rechtlich angestellte Funktionärinnen und Funktionäre, ¹⁾
 - e Pauschale Spesenentschädigung des Gemeindepersonals. ¹⁾

²⁾ Sie bezweckt die einheitliche Handhabung der zum Bezug von Entschädigungen und Sitzungsgeldern berechtigten Behördenmitglieder und Angestellten der Gemeinde. ¹⁾

³⁾ Grundlagen bilden dabei die Bestimmungen des Personalreglements (PRe) und der Personalverordnung (PVo) sowie diese Verordnung. ¹⁾

II. Jahresentschädigungen, Spesen

Jahresentschädigungen

- Art. 2** ¹⁾ Mit der Jahresentschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Gemeinderates sowie der Präsidien der ständigen Kommissionen gelten alle Aufwendungen gemäss Art. 59 Abs. 2 PRe als entschädigt. ¹⁾
- ... ²⁾
 - ... ²⁾
 - ... ²⁾
 - ... ²⁾

²⁾ Weiter als entschädigt gelten: ³⁾

- a die Teilnahme an Besprechungen, Augenscheinen und Besichtigungen mit der Verwaltung und/oder Dritten;
- b die Benützung der privaten Büroinfrastruktur.

1) Fassung vom 25. Februar 2019

2) Aufgehoben am 25. Februar 2019

3) Eingefügt am 25. Februar 2019

Spesengrundsatz	<p>Art. 3 ¹ Der Begriff Spesen umfasst die Entschädigung von Aufwendungen für Fahrkosten, Verpflegung und Unterkunft. ¹⁾</p> <p>² Spesen sind unter Beilage der entsprechenden Belege abzurechnen. ¹⁾</p>
Pauschale und effektive Entschädigungen	<p>Art. 4 ¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates werden die Spesen in Form einer jährlichen Pauschale gemäss Anhang II des Personalreglements ausgerichtet. ¹⁾</p> <p>² Mit der Ausrichtung der Jahrespauschalen gelten alle im Verlauf des Jahres anfallenden Spesen als entschädigt.</p> <p>³ Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen an das Gemeindepersonal richtet sich nach Anhang I dieser Verordnung.</p> <p>⁴ Den übrigen Behördenmitgliedern sowie dem Gemeindepersonal werden die effektiv anfallenden Spesen gemäss den Bestimmungen von Anhang II des Personalreglements und dieser Verordnung abgegolten. ¹⁾</p>
Fahrkosten	<p>Art. 5 ¹ Für Dienstreisen müssen wenn immer möglich die öffentlichen Verkehrsmittel oder der Mobility Carsharingdienst benützt werden. ¹⁾</p> <p>² ^{1)/2)}</p>
Verwendung des Privatautos	<p>Art. 6 ¹ Die Abteilungsleitenden können Dienstfahrten mit Privatautos bewilligen, wenn ¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none">– das Reiseziel nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln bedient wird,– Einsparungen an Arbeitszeit oder anderen Kosten dies rechtfertigen,– mehrere Angestellte miteinander insgesamt kostengünstiger reisen können, ¹⁾– umfangreiches Material mitgeführt werden muss. <p>² Die Verwendung des Privatautos für angeordnete Dienstfahrten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für daraus entstehende Bussen, Unfallschäden oder Haftpflichtansprüche Dritter. Die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker ist für die erforderliche Versicherungsdeckung für sich selbst und mitgeführte Dritte verantwortlich. ¹⁾</p> <p>³ Die effektiven Aufwendungen für die Parkierung können zusätzlich zur Kilometerentschädigung abgerechnet werden.</p>
Verpflegung und Unterkunft	<p>Art. 7 ¹ Die Entschädigung für eine Hauptmahlzeit im Rahmen einer Ortsabwesenheit von mindestens fünf Stunden und einer Rückkehr nach 13.00 Uhr, beziehungsweise 19.00 Uhr, beträgt pauschal CHF 25.--. ¹⁾</p> <p>² Für eine Übernachtung inklusive Frühstück werden die effektiven Auslagen, jedoch maximal CHF 120.-- entschädigt. ¹⁾</p>

1) Fassung vom 25. Februar 2019

2) Aufgehoben am 14. November 2022

III. Sitzungsgelder

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<p>Art. 8 ¹ Die Ansätze für die Sitzungsgelder richten sich nach den Bestimmungen von Anhang II des Personalreglements. ¹⁾</p> <p>² Das Sekretariat der jeweiligen Behörde ist für die Erfassung und Abrechnung der Sitzungsgelder mit der Finanzabteilung zuständig. ¹⁾</p>
Tagesentschädigungen	<p>Art. 9 Eine Tagesentschädigung wird entrichtet, wenn die Sitzung Vormittag und Nachmittag in Anspruch nimmt.</p>
Halbtagesentschädigungen	<p>Art. 10 Eine Halbtagesentschädigung wird bei einer Sitzungsdauer von mehr als zweieinhalb Stunden mit einem Sitzungsbeginn vor 17.00 Uhr entrichtet.</p>
Tagessitzung	<p>Art. 11 Eine Entschädigung als Tagessitzung wird für alle Sitzungen, die vor 17.00 Uhr beginnen und nicht länger als zweieinhalb Stunden dauern, ausgerichtet.</p>
Abendsitzung	<p>Art. 12 Eine Entschädigung als Abendsitzung wird für alle Sitzungen, die nach 17.00 Uhr beginnen, ausgerichtet.</p>
Externe Mandate	<p>Art. 13 ¹ Die Entschädigung von Mandaten in gemeindeexternen Organisationen, wie Verwaltungsräten, Vorständen, Verbandsräten und der gleichen, ist grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Organisation.</p> <p>² Wird durch die jeweilige Organisation keine Entschädigung ausgerichtet, so ist die Vertreterin oder der Vertreter der Gemeinde Herzogenbuchsee berechtigt, der Finanzabteilung eine Entschädigung nach Ziffer 9 ff. in Rechnung zu stellen. ¹⁾</p>

3.2 Jahresschlusssitzungen

Gemeinderat, ständige Kommissionen	<p>Art. 14 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen sowie deren Sekretärinnen und Sekretäre und Protokollführerinnen und Protokollführer haben für die Jahresschlusssitzung zusätzlich zum ordentlichen Sitzungsgeld Anspruch auf die Ausrichtung einer Halbtagesentschädigung. ¹⁾</p> <p>² Die Bildungskommission ist zudem berechtigt, den am Jahresschlussessen teilnehmenden Lehrkräften eine Halbtagesentschädigung auszurichten. ¹⁾</p>
------------------------------------	--

1) Fassung vom 25. Februar 2019

Spezialkommissionen **Art. 15** Auf Beschluss des Gemeinderates hin kann den Mitgliedern von Spezialkommissionen im Rahmen der Aufhebung für die Organisation eines Schlusssessens eine Halbtagesentschädigung entrichtet werden.

3.3 Ausflüge des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen

Gemeinderat **Art. 16** ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter und Protokollführerin oder Protokollführer haben alle zwei Jahre für einen Ausflug Anspruch auf die Ausrichtung von zwei Tagesentschädigungen. ¹⁾

Ständige Kommissionen ² Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie deren Sekretärin oder Sekretär und Protokollführerin oder Protokollführer haben alle zwei Jahre für einen Ausflug Anspruch auf die Ausrichtung einer Tagesentschädigung.

Ausnahmen ³ Die Tagespauschalen beinhalten ebenfalls die anfallenden Spesen nach Art. 5 ff. hievor. Es können keine weiteren Aufwendungen verrechnet werden. ¹⁾

Ausnahmen ⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3.4 Anspruch zum Bezug

Gemeinderat, ständige Kommissionen **Art. 17** ¹ Den Mitgliedern des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Art. 8 ff. hievor entrichtet. ¹⁾

² Den Mitgliedern des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen, wird für Verrichtungen, wie

- die Durchführung von internen Audits,
 - die Teilnahme an Tagungen, Vereins-, Delegierten-, Abgeordneten- und Generalversammlungen,
 - die Teilnahme an Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- eine Entschädigung gemäss Art. 9 ff. hievor entrichtet. ¹⁾

³ Den Mitgliedern der ständigen Kommissionen, mit Ausnahme der Bezügerinnen und Bezüger von Jahresentschädigungen (Art. 2), wird für Verrichtungen, wie

- die Teilnahme an Besprechungen, Augenscheinen und Besichtigungen mit der Verwaltung und/oder Dritten, ¹⁾
- ... ²⁾

eine Entschädigung gemäss Art. 9 ff. hievor entrichtet. ¹⁾

1) Fassung vom 25. Februar 2019

2) Aufgehoben am 25. Februar 2019

Spezialkommissionen,
Ausschüsse

Art. 18 ¹ Sämtlichen Mitgliedern, der vom Gemeinderat oder von ständigen Kommissionen eingesetzten Spezialkommissionen und Ausschüssen, wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäss Art. 8 ff. entrichtet.

² Das Präsidium und das Sekretariat, mit Ausnahme der Angestellten der Gemeindeverwaltung, haben Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.

Gemeindepersonal, Schulleiter und Lehrkräfte

Art. 19 ¹ Gemeindeangestellte, Schulleiter und Lehrkräfte haben während der Betriebszeit (Art. 58 Abs. 1 Bst. c PVo) keinen Anspruch auf Sitzungsgelder. ¹⁾

² Ein Anspruch entsteht, wenn eine Sitzung, die während der Betriebszeit (Art. 58 Abs. 1 Bst. c PVo) begonnen hat, über 20.00 Uhr hinaus dauert oder der Beginn der Sitzung ausserhalb der Betriebszeit liegt. ¹⁾

IV. Auszahlung der Entschädigungen und Sitzungsgelder

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 20 ¹ Die Auszahlung der Jahres- und pauschalen Spesenentschädigungen gemäss Art. 2 und Art. 4 hievore erfolgt durch die Finanzabteilung Ende des jeweiligen Quartals. ¹⁾

² Alle übrigen Spesen sind der Finanzabteilung mindestens halbjährlich mit dem speziell dafür vorgesehenen Formular und der Anweisung der entsprechenden budgetverantwortlichen Stelle abzurechnen. ¹⁾

Sitzungsgelder

Art. 21 ¹ Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt am Jahresende durch die Finanzabteilung. ¹⁾

² Wird eine Behörde im Verlauf des Jahres aufgehoben, so hat die Abrechnung der Sitzungsgelder durch das Sekretariat spätestens nach der Schlussitzung zu erfolgen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriges
Recht

Art. 22 Die Weisungen für Auszahlung von Sitzungsgeldern vom 13. März 2000 und die Weisungen über die Ausrichtung von Entschädigungen an Behördenmitgliedern vom 13. März 2000 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft. ¹⁾

² Die vom Gemeinderat am 25. Februar 2019 genehmigten Änderungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 23 sowie Anhang I treten rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft. ²⁾

1) Fassung vom 25. Februar 2019

2) Eingefügt am 25. Februar 2019

³ Die vom Gemeinderat am 14. November 2022 genehmigte Änderung des Artikel 5 tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. ¹⁾

VI. Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 13. Februar 2006 genehmigt.

GEMEINDERAT HERZOGENBUCHSEE

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Charlotte Ruf

Rolf Habegger

VII. Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Verordnung über Entschädigungen und Sitzungsgeldern wurde mit Publikation im Anzeiger des Amtes Wangen vom 23. Februar 2006, Nr. 8 öffentlich bekannt gegeben.

Herzogenbuchsee, 16. Februar 2006

Der Gemeindeschreiber:

Rolf Habegger

VIII. Teilrevisionen ¹⁾

Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 23 sowie Anhang I	Gemeinderat vom 25. Februar 2019
Artikel 5 und 23	Gemeinderat vom 14. November 2022

1) Eingefügt am 14. November 2022

Anhang I

a) Funktionsentschädigungen von öffentlich-rechtlichen Angestellten ¹⁾

Die Gemeinde richtet den nachfolgenden Funktionärinnen und Funktionären im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Anstellung folgende Jahresentschädigungen aus:

- ... ²⁾
- Pilzkontrolleurin oder Pilzkontrolleur Fr. 1'550.00
- Ortsquartiermeisterin oder Ortsquartiermeister Fr. 700.00

b) Pauschale Spesenentschädigungen des Gemeindepersonals

Mit Gemeindeangestellten kann für die Benützung des Privatfahrzeuges zu dienstlichen Zwecken sowie für die Benützung von Mobiltelefonen eine jährliche Pauschalentschädigung vereinbart werden. Mit der Pauschale gelten die anfallenden Spesenansprüche gemäss Art. 5, 6 und 7 als entschädigt. ¹⁾

... ²⁾
... ²⁾

Für den Abschluss der Vereinbarung ist zuständig: ³⁾

- Die Gemeindeverwalterin/der Gemeindeverwalter im Einzelfall bis CHF 1'000.00; ³⁾
- Der Gemeinderat für alle Fälle soweit im Einzelfall CHF 1'000.00 übersteigend. ³⁾

1) Fassung vom 25. Februar 2019
2) Aufgehoben am 25. Februar 2019
3) Eingefügt am 25. Februar 2019